

**Modell-Lehrgang
&
Wegleitung zur
Lerndokumentation**
zur beruflichen Grundbildung

Zeichnerin EFZ
Zeichner EFZ

**im Berufsfeld
Raum- und Bauplanung**

Fachrichtungen

Architektur
Ingenieurbau
Innenarchitektur
Landschaftsarchitektur
Raumplanung

Vorwort

Durch das triale Ausbildungssystem mit der Kombination von Betrieb, Berufsfachschule sowie den überbetrieblichen Kursen gehört das schweizerische Berufsbildungssystem zweifelsohne zu den Erfolgsmodellen. Regelmässig erhalten wir anlässlich von Wettbewerben die Bestätigung, dass unsere jungen Berufsleute aufgrund ihrer breitgefächerten Kompetenzen auch im internationalen Vergleich bestehen können.

Um den stetig wachsenden Herausforderungen und den laufenden Veränderungen in der Arbeitswelt gewachsen zu sein, muss aber auch ein Bildungssystem in Bewegung bleiben. Vor diesem Hintergrund entstand die Idee, aus mehreren Zeichnerberufen ein Berufsfeld «Raum- und Bauplanung» zu bilden, in welchem die der Ausbildung zugrunde liegenden Reglemente rasch angepasst werden können, um so unmittelbar auf Entwicklungen in der Arbeitswelt zu reagieren.

Der vorliegende Modell-Lehrgang – der erste für «Zeichnerin EFZ / Zeichner EFZ im Berufsfeld Raum- und Bauplanung» – entstand im Bestreben, sämtlichen Beteiligten an der beruflichen Grundbildung die Umsetzung der dem Berufsfeld zugrunde liegenden Reglemente zu erleichtern.

Effretikon, im Juli 2010

Mark Frauchiger

Präsident der Schweizerischen Kommission
für Berufsentwicklung und Qualitätssicherung
für das Berufsfeld Raum- und Bauplanung

Impressum

Schweizerische Kommission für
Berufsentwicklung und Qualitätssicherung
für das Berufsfeld Raum- und Bauplanung

Modell-Lehrgang & Wegleitung zur Lerndokumentation
zur beruflichen Grundbildung
Zeichnerin EFZ / Zeichner EFZ im
Berufsfeld Raum- und Bauplanung

Texte: Hanspeter Arnold, Vital Caduff,
Markus Dauwalder, Mark Frauchiger,
David Gadola, Rolf Schoch, Joe Wettstein

Beratung: Dagmar Bach, Eidg. Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB

Ausgabe 2010
Version 1.02

Herausgeber, Bezugsquelle:
Berufsbildnerverein Raum- und Bauplaner Schweiz,
bbv-rbp.ch

INHALTSVERZEICHNIS

Einführung in den Modell-Lehrgang

A. Präsentation des Berufsfeldes

- 1. Das Berufsfeld Raum- und Bauplanung 1
- 2. Anforderungsprofil des Berufsfeldes Raum- und Bauplanung 2

B. Am Anfang der beruflichen Grundbildung

B.1 Grundlagen

- 1. Das triale Ausbildungssystem..... 3
- 2. Gesetzliche Grundlagen 3
- 3. Anforderungen an den Lehrbetrieb und die Berufsbildenden,
Pflichten der Lernenden..... 4
- 4. Unterlagen zur Umsetzung der beruflichen Grundbildung 5

B.2 Lernorte

- 1. Lehrbetrieb..... 6
- 2. Berufsfachschule 6
- 3. Überbetriebliche Kurse (üK) 7

C. Während der beruflichen Grundbildung

C.1 Lehrverhältnis

- 1. Lehrvertrag..... 8
- 2. Auflösung des Lehrverhältnisses..... 8
 - 2.1 Während der Probezeit.....9
 - 2.2 Nach der Probezeit.....9
 - 2.3 Vertragsbruch.....10
 - 2.4 Wege nach einer Lehrvertragsauflösung.....10

C.2 Übersicht über die berufliche Grundbildung

- 1. Fachrichtung Architektur..... 11
- 2. Fachrichtung Ingenieurbau 12
- 3. Fachrichtung Innenarchitektur 13

4.	Fachrichtung Landschaftsarchitektur.....	14
5.	Fachrichtung Raumplanung.....	15
C.3	Lerndokumentation	
1.	Einleitung	16
1.1	Die Bestandteile der Lerndokumentation.....	16
1.2	Die Messung der Fertigkeiten.....	17
2.	Die verschiedenen Kompetenzen.....	17
2.1	Fachkompetenzen.....	17
2.2	Methodenkompetenzen.....	20
2.3	Sozial- und Selbstkompetenzen	21
3.	Ausbildungskontrolle.....	22
4.	Arbeitsbuch.....	22
4.1	Skizzieren.....	24
5.	Bildungsbericht	25
5.1	Ablauf des Gesprächs bzw. Aufbau des Bildungsberichts.....	25
6.	Praktikum.....	26
6.1	Organisation.....	26
D.	Am Ende der beruflichen Grundbildung	
D.1	Qualifikationsverfahren	
1.	Allgemeines	28
2.	Praktische Arbeit.....	28
2.1	Individuelle praktische Abschlussarbeit (IPA).....	29
2.2	Vorgegebene praktische Arbeit (VPA).....	30
3.	Berufskennnisse	30
4.	Allgemeinbildung	30
5.	Bestehen der Prüfung.....	31
D.2	Eintritt in den Arbeitsmarkt	
1.	Arbeitszeugnis	31
2.	Weiter- / Neuanstellung	31
3.	Weiterbildungen	32
E.	Dokumente	
	Übersicht.....	33

Einführung in den Modell-Lehrgang

Allgemeines

In einer zeitgemässen beruflichen Grundbildung werden mit den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten immer auch Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen als sogenannte Schlüsselqualifikationen vermittelt. Auch in den neuen Reglementen «Zeichnerin EFZ / Zeichner EFZ im Berufsfeld Raum- und Bauplanung» steht im Vordergrund eine vernetzte Betrachtungsweise. Diese bietet dem zukünftigen Zeichner¹ die Grundlage, den anspruchsvollen Aufgabenstellungen in seinem Beruf und im Arbeitsmarkt gewachsen zu sein und auch schwierige Herausforderungen zielorientiert anzugehen und kompetent bewältigen zu können.

Dieser Modell-Lehrgang richtet sich an Lernende sowie Auszubildende und beschreibt basierend auf der Bildungsverordnung und dem Bildungsplan praxisnah die Anforderungen an die Berufsausbildung.

Ziele des Modell-Lehrganges

Das vorliegende Dokument dient den Berufsbildnern als Leitfaden für das Umsetzen des Bildungsplanes im Ausbildungsalltag. Es gewährleistet zusammen mit dem Dossier der Ausbildungskontrolle eine systematische Ausbildung und eine methodische Betreuung der Lernenden an ihrem Arbeitsplatz.

Den lernenden Personen vermittelt der Modell-Lehrgang eine Übersicht über den Ablauf und die Inhalte der Ausbildung. Weitergehend beschreibt er die Führung der Lerndokumentation und leistet gleichzeitig als Nachschlagewerk gute Hilfe.

Erläuterungen zum Modell-Lehrgang

Anders als in der Vergangenheit, erscheint der Modell-Lehrgang nicht mehr als Druckversion, sondern bedient sich der elektronischen Medien als Vertriebskanal. Durch diesen Umstand kann das Dokument laufend angepasst werden und steht den Lehrbetrieben immer in der aktuellsten Form und unentgeltlich zur Verfügung.

Der Modell-Lehrgang beschreibt die Ausbildung im Berufsfeld. Für die Ausbildungskontrolle wurde ein separates Dokument geschaffen, da diese mit der Berufsreform mehr Gewicht erhalten hat. Die Ausbildungskontrolle ist jeweils fachrichtungsspezifisch verfasst und stellt einen zwingenden Bestandteil der beruflichen Grundbildung dar.

¹ Der besseren Lesbarkeit halber wird im vorliegenden Dokument neben geschlechtsneutralen Formulierungen die männliche Form verwendet. Dies dient ausschliesslich der sprachlichen Vereinfachung. Selbstredend sind immer Angehörige beider Geschlechter gemeint.

A. Präsentation des Berufsfeldes

1. Das Berufsfeld Raum- und Bauplanung

Die neuen Technologien haben bei den traditionellen baugewerblichen Zeichnerberufen einen Umbruch ausgelöst, dessen Ende noch nicht absehbar ist. Mit der Schaffung des Berufsfeldes Raum- und Bauplanung konnte die berufliche Grundausbildung der baugewerblichen Zeichnerberufe in ihrem wirtschafts- und bildungspolitischen Umfeld neu positioniert werden. Die Ausbildungsvorschriften des Berufsfeldes Raum- und Bauplanung verfolgen ein einheitliches Konzept:

- Grundausbildung mit gemeinsamer Bildungsverordnung
- Verknüpfung aller drei Lernorte: Betrieb, Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse
- Vertiefung im vierten Jahr der Ausbildung (Projektarbeiten)
- breite berufliche Weiterbildung im Berufsfeld

Damit wird das Ziel verfolgt, den jungen Erwachsenen die Attraktivität dieser Ausbildungen aufzuzeigen und die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe zu gewinnen und nachhaltig zu sichern.

Das Berufsfeld Zeichnerin EFZ / Zeichner EFZ in Raum- und Bauplanung umfasst die folgenden Fachrichtungen in vierjährigen Berufsausbildungen:

Architektur	Zeichnerinnen und Zeichner der Fachrichtung Architektur befassen sich mit der Erstellung von Projekt- und Ausführungsplänen von Hochbauten und dazugehörigen Anlagen verschiedenster Nutzungen und wenden dabei verschiedene Zeichen- und Darstellungstechniken an;
Ingenieurbau	Zeichnerinnen und Zeichner der Fachrichtung Ingenieurbau befassen sich mit Aufgaben im Bereich des konstruktiven Ingenieurbaus (Stahlbetonbau, Stahlbau, Holzbau) und der Infrastruktur (Verkehrsbau, Wasserbau, technischer Umweltschutz, Ver- und Entsorgung);
Innenarchitektur	Zeichnerinnen und Zeichner der Fachrichtung Innenarchitektur befassen sich mit Aus- und Umbauprojekten. Sie bearbeiten die Aufträge konstruktiv und formal bis zur Ausführungsreife;
Landschaftsarchitektur	Zeichnerinnen und Zeichner der Fachrichtung Landschaftsarchitektur befassen sich mit Bauten und Anlagen im Siedlungsfreiraum und mit Aufgaben im Bereich der Landschaftsplanung und Landschaftsgestaltung;
Raumplanung	Zeichnerinnen und Zeichner der Fachrichtung Raumplanung befassen sich mit Aufgaben im Bereich der Siedlungs-, Verkehrs-, Landschafts- und Umweltplanung.

2. Anforderungsprofil des Berufsfeldes Raum- und Bauplanung

Profil der Lernenden im Berufsfeld

- Interesse an der Raum- und Bauplanung
- Freude am Arbeiten mit dem Computer, sowie Interesse am Konstruieren mittels CAD
- Räumliches Vorstellungsvermögen, Beobachtungsgabe und Interesse an Formen und Farben und Sinn für Ästhetik
- Interesse an Geometrie und Mathematik
- Interesse an Problemlösungsentwicklungen
- Interesse für Freihandzeichnen
- Praktische Veranlagung und Fähigkeit für methodisches Arbeiten, Sinn für Organisation und Interesse an administrativen Tätigkeiten
- Freude an Teamarbeit im Büro und auswärts mit allen an Planung und Ausführung beteiligten Personen
- Sauberes und genaues Arbeiten
- Grundstock an Sozial- und Selbstkompetenzen
- Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Umwelt

B. Am Anfang der beruflichen Grundbildung

B.1 Grundlagen

1. Das triale Ausbildungssystem

Die berufliche Ausbildung findet an drei Lernorten statt: im Betrieb, an der Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen (üK). Sowohl der Berufsschulunterricht als auch der Besuch von überbetrieblichen Kursen sind obligatorisch und gelten vollumfänglich als Arbeitszeit. Der Lehrbetrieb muss die Lernenden dafür ohne Lohnabzug freistellen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die berufliche Grundbildung bestehen neben dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR) im Wesentlichen aus dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG, vom 13. Dezember 2002) und der zugehörigen Verordnung über die Berufsbildung (BBV, vom 19. November 2003).

Massgebend für die Ausbildung der Zeichner/Zeichnerinnen EFZ im Berufsfeld Raum- und Bauplanung ist die Verordnung über die berufliche Grundbildung (vom 28. September 2009, in Kraft ab 1. Januar 2010), sowie der Bildungsplan (vom 28. September 2009, in Kraft ab 1. Januar 2010).

Auf diese Grundlagen stützen sich sowohl der vorliegende Modell-Lehrgang für die praktische Ausbildung im Betrieb, als auch das Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse im Berufsfeld.

Die Revision der Ausbildungsvorschriften, mit der Schaffung des Berufsfeldes Raum- und Bauplanung, war auch Anlass für die Änderung der bisherigen Berufsbezeichnungen:

bisher		NEU ab 01.01.2010
		Zeichnerin EFZ / Zeichner EFZ im Berufsfeld Raum- und Bauplanung ...
Hochbauzeichner/in	→	... Fachrichtung Architektur
Bauzeichner/in	→	... Fachrichtung Ingenieurbau
Innenausbauzeichner/in	→	... Fachrichtung Innenarchitektur
Landschaftsbauzeichner/in	→	... Fachrichtung Landschaftsarchitektur
Raumplanungszeichner/in	→	... Fachrichtung Raumplanung

3. Anforderungen an den Lehrbetrieb und die Berufsbildenden, Pflichten der Lernenden

Anforderungen an den Lehrbetrieb und die Berufsbildenden

Der Lehrbetrieb hat den Lernenden eine systematische Ausbildung auf der Basis der Bildungsverordnung und des Bildungsplanes zu vermitteln.

In den Ausbildungs- und Prüfungsreglementen wird festgelegt, welche Einrichtungen und Voraussetzungen ein Lehrbetrieb erfüllen muss, damit die Bewilligung zur Ausbildung ausgestellt werden kann. Für alle Lernenden muss ein geeigneter Arbeitsplatz mit der zur Ausübung des Berufes notwendigen Ausrüstung vorhanden sein. Können nicht alle Teile der Ausbildung im Lehrbetrieb vermittelt werden, so müssen nach Absprache mit den Aufsichtsorganen die fehlenden Themen in einem anderen Betrieb ausgebildet werden. Zudem muss der Betrieb den im Abschnitt 6 der Verordnung über die berufliche Grundbildung formulierten Anforderungen genügen. Er muss:

- über einen Berufsbildner verfügen, der die an ihn gestellten Qualifikationen erfüllt
- den Berufsbildner zu 100% oder zwei Berufsbildner zu je mindestens 60% im Betrieb beschäftigen

Der Berufsbildner verfasst halbjährlich einen Bericht über das Ausbildungsniveau des Lernenden und bespricht diesen mit ihm (siehe Seite 25). Dieser Bericht muss dem gesetzlichen Vertreter des Lernenden vorgelegt werden.

Pflichten der Lernenden:

Die Lernenden sind zur Führung einer Lerndokumentation gemäss Art. 14 der Bildungsverordnung über alle vier Ausbildungsjahre verpflichtet (siehe Kapitel C.3 ab Seite 16).

Andererseits haben die Lernenden die Pflicht, die Anweisungen des Berufsbildners zu befolgen und die ihnen übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen. So beschreibt der Art. 345, Abs. 1 OR: «Die lernende Person hat alles zu tun, um das Lehrziel zu erreichen».

4. Unterlagen zur Umsetzung der beruflichen Grundbildung

Unterlagen	Bezugsquelle
Verordnung über die berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis vom 28. September 2009	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, www.bbt.admin.ch
Bildungsplan vom 2. September 2009	Berufsbildnerverein Raum- und Bauplanung Schweiz, www.bbv-rbp.ch
Rahmenlehrpläne für Berufsfachschulen der Fachrichtungen Architektur und Ingenieurbau	Constructa, Schweizerische Vereinigung der Lehrpersonen im Berufsfeld Raum- und Bauplanung, www.constructa.ch
Lehrplan überbetriebliche Kurse	Berufsbildnerverein Raum- und Bauplanung Schweiz, www.bbv-rbp.ch
Bildungsbericht	Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung, www.sdbb.ch
Wegleitung über individuelle praktische Arbeiten (IPA) vom 22. Oktober 2007	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, www.bbt.admin.ch
Wegleitung zum Qualifikationsverfahren	Berufsbildnerverein Raum- und Bauplanung Schweiz, www.bbv-rbp.ch
Modell-Lehrgang & Wegleitung zur Lerndokumentation	Berufsbildnerverein Raum- und Bauplanung Schweiz, www.bbv-rbp.ch
Merkblatt über die geltenden Normen	Berufsbildnerverein Raum- und Bauplanung Schweiz, www.bbv-rbp.ch
Organisationsreglement für überbetriebliche Kurse	Berufsbildnerverein Raum- und Bauplanung Schweiz, www.bbv-rbp.ch

B.2 Lernorte

1. Lehrbetrieb

Im Betrieb wenden die Lernenden ihr Wissen an und setzen ihre Fertigkeiten praktisch um. Wie die Ausbildung in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen, muss auch die Ausbildung im Lehrbetrieb unter methodisch-didaktischen Gesichtspunkten vermittelt werden, wenn sie Erfolg haben soll. Zur Sicherstellung der Inhalte und Qualität der praktischen Ausbildung stehen die Ausbildungskontrolle und die Bildungsberichte zur Verfügung. Im Weiteren sieht das Gesetz Ausbildungskurse für die Berufsbildenden vor.

2. Berufsfachschule

In der Berufsfachschule erwerben die Lernenden die für ihren Beruf nötigen theoretischen Kenntnisse und das Allgemeinwissen.

Der obligatorische Unterricht in der Berufsfachschule folgt den Lehrplänen für den beruflichen und den allgemeinbildenden Teil. Sollten sich schulintern Überschneidungen mit den Freifächern oder Stützkursen ergeben, so geht der obligatorische Unterricht immer vor.

Lektionentafel ²

	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	
Fach	Lektionen	Lektionen	Lektionen	Lektionen	Total
Berufskundlicher Unterricht	520	200	200	200	1120
Allgemeinbildender Unterricht	120	120	120	120	480
Sport	80	40	40	40	200
Total	720	360	360	360	1800

Berufsmaturitätsschule:

Die fakultative Berufsmaturität umfasst als Ergänzung zur beruflichen Grundausbildung eine erweiterte Allgemeinbildung. Sie erhöht die Fach-, Selbst- und Sozialkompetenz ihrer Absolventen und fördert deren berufliche und persönliche Mobilität und Flexibilität. Die Berufsmaturität schafft namentlich die Voraussetzung für ein Studium an einer Fachhochschule und erleichtert den Besuch von Ausbildungslehrgängen an höheren Fachschulen sowie die Weiterbildung im Beruf selber. Wer die Berufsmaturität erworben hat, erfüllt die Bedingungen für den Eintritt in eine komplexere und anspruchsvollere berufliche Tätigkeit

² Gemäss Bildungsplan, Teil B

und ist in der Lage, in einer solchen Tätigkeit Verantwortung gegenüber sich selbst, Mitmenschen, Gesellschaft und Umwelt zu übernehmen.

Der Unterricht an der Berufsmaturitätsschule beginnt normalerweise mit dem 1. Semester der beruflichen Grundbildung und findet in der Regel wöchentlich während eines Schultages statt.

3. Überbetriebliche Kurse (üK)

Mittels der überbetrieblichen Kurse können die Lernziele professionell, einheitlich und methodisch-didaktisch kompetent vermittelt werden.

Die überbetrieblichen Kurse werden durch das entsprechende Organisationsreglement für das Berufsfeld geregelt. Ergänzend dazu bestehen die von der Kommission B&Q erarbeiteten fachrichtungsspezifischen Lehrpläne. Diese halten die in den Kursen zu erreichenden Ziele, die Dauer und den Zeitrahmen der Kurse sowie das Kursprogramm fest.

Der Besuch der üK ist für alle Lernenden obligatorisch.

C. Während der beruflichen Grundbildung

C.1 Lehrverhältnis

1. Lehrvertrag

Vor Beginn der Ausbildung unterzeichnet der Verantwortliche im Lehrbetrieb, die/der Lernende und ihr/sein gesetzlicher Vertreter einen Lehrvertrag (Formulare sind beim kantonalen Berufsbildungsamt zu beziehen). Der unterzeichnete Lehrvertrag muss zur Genehmigung dem kantonalen Berufsbildungsamt vorgelegt werden.

Im Lehrvertrag sollte klar regelt werden, wer (Lehrbetrieb oder/und gesetzliche Vertreter) die anstehenden Kosten übernehmen wird:

- berufsnotwendige Anschaffungen (Taschenrechner, Fotoapparat, etc.),
- Beiträge an Unterkunft und Verpflegung (während der Berufsfachschule und den überbetrieblichen Kursen),
- Übernahme von zusätzlichen Kosten, welche durch den beruflichen Unterricht, etc. entstehen,
- Übernahme von Versicherungskosten, etc.

Weiter ist zu empfehlen, das Thema Berufsmatura (BM) frühzeitig vor Beginn des Anstellungsverhältnisses zu klären. Besteht der Wunsch des Lernenden die Berufsmatura zu absolvieren? Hat dieser das Potential dazu, so macht es Sinn, ihm den lehrbegleitenden BM-Unterricht zu ermöglichen.

Häufig wird auch ein BM-Abschluss nach der Grundbildung von betrieblicher Seite her gefördert - die BM kann in einem Vollzeitjahr oder berufsbegleitend während zwei Jahren erreicht werden - indem eine Teilzeitanstellung nach EFZ-Abschluss angeboten wird.

2. Auflösung des Lehrverhältnisses

Der Lehrvertrag kann als Vertrag mit fester Laufzeit nur auf eine bestimmte Zeit eingegangen werden und ist nicht kündbar. Er endet somit grundsätzlich erst mit dem Endtermin, der im Lehrvertrag vereinbart worden ist. Aus wichtigen Gründen ist der Lehrvertrag aber wie der normale Einzelarbeitsvertrag (einseitig und auch fristlos) auflösbar. Die gesetzlichen Grundlagen für die Auflösung eines Lehrvertrags sind zu finden im OR Art. 346, 337 und im BBV Art. 11.

Zu einer Auflösung sind die Vertragsparteien ausnahmsweise in folgenden Fällen berechtigt:

2.1 Während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Lehrverhältnis durch jede Vertragspartei jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Kalendertagen gekündigt werden. Der Lehrbetrieb hat eine Kopie der Kündigung dem Amt für Berufsbildung unverzüglich zuzustellen.

2.2 Nach der Probezeit

Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nicht durch ordentliche Kündigung aufgelöst werden, sondern endet mit Ablauf der vereinbarten Lehrdauer. Vor Ablauf der vereinbarten Lehrdauer kann der Vertrag von den Vertragsparteien auf zwei Arten aufgelöst werden, entweder durch Vereinbarung oder durch vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund:

- beide Parteien – sowohl Lehrbetrieb als auch Lernende – können während der ganzen Lehrzeit den Vertrag jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen auflösen. Da es sich in diesem Fall um keine Kündigung handelt, endet das Arbeitsverhältnis zu dem Zeitpunkt, den die Vertragsparteien miteinander vereinbart haben.
- der Lehrvertrag kann aus wichtigem Grund jederzeit durch eine der Parteien vorzeitig und einseitig aufgelöst werden.

Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn es der auflösenden Partei nicht mehr zugemutet werden kann, den Vertrag unter diesen Umständen aufrecht zu erhalten (Art. 337 OR³). In Art. 346 Abs. 2 OR werden beispielhaft folgende Umstände als wichtige Gründe aufgelistet:

- fehlende Fähigkeiten des Berufsbildners/der Berufsbildnerin oder des/der Lernenden
- wenn die lernende Person körperlich oder geistig überfordert resp. gesundheitlich oder sittlich gefährdet ist
- wenn die Ausbildung nicht oder nur unter wesentlich veränderten Verhältnissen zu Ende geführt werden kann.

Wer den Lehrvertrag auflöst, hat dies schriftlich zu begründen und dem Amt für Berufsbildung eine Kopie der Auflösung einzureichen. Die Auflösung aus wichtigem Grund ist an keine Frist gebunden. Der/die Auflösende muss die fristlose Vertragsauflösung schriftlich begründen, wenn die andere Partei dies verlangt.

³ Bundesgesetz vom 18. März 1988 über das Obligationenrecht

Schliesslich hat auch die kantonale Behörde, in der Regel das Berufsbildungsamt, die Kompetenz, das Lehrverhältnis durch Widerruf der Bildungsbewilligung aufzuheben. Sie kann dies tun, wenn die Bildung in beruflicher Praxis ungenügend ist oder die Berufsbildner/innen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen oder ihre Pflicht verletzen.

2.3 Vertragsbruch

Anderweitige Auflösungen des Lehrverhältnisses sind Vertragsbruch und können Schadenersatzansprüche begründen. Tritt insbesondere die lernende Person ohne wichtigen Grund die berufliche Grundbildung nicht an oder verlässt sie diese fristlos ohne stichhaltigen Grund, so hat der Lehrbetrieb Anspruch auf eine Entschädigung (ein Viertel des Monatslohns) und auf Ersatz eines allfälligen weiteren Schadens. Entlässt der Lehrbetrieb die lernende Person ohne wichtigen Grund fristlos, so hat diese Anspruch auf den Lohn für die ganze verbleibende Vertragszeit sowie auf Ersatz der aus dem Lehrverhältnis erwachsenden Vorteile.

Vor einer allfälligen Auflösung wird empfohlen, mit dem Amt für Berufsbildung Kontakt aufzunehmen. Dieses versucht, eine Verständigung zwischen den Vertragsparteien resp. die Weiterführung der beruflichen Grundbildung in einem anderen Betrieb oder den nochmaligen Gang zur Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zu erreichen.

2.4 Wege nach einer Lehrvertragsauflösung

Eine Lehrvertragsauflösung ist zwar bedauerlich, aber keine hoffnungslose Situation. Die kantonalen Berufsbildungsämter und die Berufsinformationszentrum stehen für kostenlose Informationen und Beratungen zur Verfügung.

C.2 Übersicht über die berufliche Grundbildung

1. Fachrichtung Architektur

	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Ausbildung im Betrieb	<p>Einführung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Organisation des Lehrbetriebes, die Stellung des Lehrberufes und dessen Funktion und Verantwortung innerhalb des Bauwesens verstehen - allgemeine Kenntnisse der Planbearbeitung anwenden - Arbeits-, Zeichen- und Schreibtechniken anwenden - erste grundlegende Konstruktionsprinzipien beschreiben. <p>Ausbildungskontrolle</p>	<p>Grundwissen und -fertigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projekt-, Werk- und Detailpläne zeichnen - Handskizzen anfertigen - räumliche Darstellungen anfertigen - Aufnahmepläne erstellen - einfache Modelle nach Anweisung erstellen - Baukonstruktionen und Baumaterialien anwenden - Planausgabe und Planverwaltung führen - Pläne erläutern - an Besprechungen mit Fachingenieuren und Unternehmern teilnehmen - Plankontrollen selbständig durchführen - Baustellen besuchen - Dokumentationen zusammenstellen. <p>Ausbildungskontrolle</p>	<p>Grundwissen und -fertigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projekt-, Werk- und Detailpläne zeichnen - Handskizzen anfertigen - räumliche Darstellungen anfertigen - Aufnahmepläne erstellen - einfache Modelle nach Anweisung erstellen - Baukonstruktionen und Baumaterialien anwenden - Planausgabe und Planverwaltung führen - Pläne erläutern - an Besprechungen mit Fachingenieuren und Unternehmern teilnehmen - Plankontrollen selbständig durchführen - Baustellen besuchen - Dokumentationen zusammenstellen - Zusammenhänge zwischen Planung und Ausführung beschreiben. <p>Ausbildungskontrolle</p>	<p>Schwerpunkte in Vertiefungseinheiten (Projektarbeiten)</p> <ul style="list-style-type: none"> - skizzieren - Perspektiven konstruieren - einfache Architekturmodelle erstellen - Material- und Farbkonzepte darstellen - verschiedene Darstellungsmethoden darstellen - komplexere Baukonstruktionen bearbeiten und anspruchsvolle Details mitentwickeln - bei Besprechungen mit Fachingenieuren und Unternehmern mitwirken - Submissionsgrundlagen anwenden - Ausmassvorschriften anwenden - Bauberichte verfassen - bei örtlicher Bauleitung mitarbeiten. <p>Ausbildungskontrolle</p>
üK	<ul style="list-style-type: none"> - berufliche Grundlagen - Einführung in die beruflichen Grundfertigkeiten - evtl. Kurs zur Berufspraxis 	<ul style="list-style-type: none"> - berufsspezifische Fertigkeiten, Vertiefung und Anwendung - Vertiefung der Kenntnisse im Umfeld der Betriebe - evtl. Kurs zur Berufspraxis 	<ul style="list-style-type: none"> - Abrundung beruflicher Fertigkeiten und Kenntnisse - Bearbeitung eines Projektes mit Inhalten aus dem gesamten Berufsfeld Raum- und Bauplanung 	<p>Die überbetrieblichen Kurse müssen vor Beginn des 7. Semesters abgeschlossen sein.</p>
Praktikum		fakultatives Baustellen-Praktikum (mindestens 2 Wochen)		
Berufsfachschule	1. und 2. Semester: Insgesamt 720 Lektionen, oder im Durchschnitt 2 Tage pro Woche Berufsspezifischer Lehrplan	3. und 4. Semester: Insgesamt 360 Lektionen, oder 1 Tag pro Woche Berufsspezifischer Lehrplan	5. und 6. Semester: Insgesamt 360 Lektionen, oder 1 Tag pro Woche Berufsspezifischer Lehrplan	7. und 8. Semester: Insgesamt 360 Lektionen, oder 1 Tag pro Woche Projektarbeiten in der Fachrichtung und im Berufsfeld
Prüfungen				Qualifikationsverfahren: Berufspraktisch (IPA oder VPA) im 8. Semester Berufskennntnisse Allgemeinbildung

2. Fachrichtung Ingenieurbau

	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Ausbildung im Betrieb	<p>Einführung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Organisation des Lehrbetriebes, die Stellung des Lehrberufes und dessen Funktion und Verantwortung innerhalb des Bauwesens verstehen - Grundsätze der Planbearbeitung verstehen - Arbeits- und Zeichentechniken in einfachen Aufgaben anwenden - die für seine Arbeiten benötigten Geräte und Instrumente bedienen - über erste Kenntnisse der Bauausführung verfügen - einfache Aufnahmen an Bauwerken und im Gelände ausführen. <p>Ausbildungskontrolle</p>	<p>Grundwissen und -fertigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projekt-, Werk- und Detailpläne mit umfassender Anleitung zeichnen und beschriften - zugehörige Materiallisten erstellen - Baumaterialien sachgerecht in die Planbearbeitung einbeziehen - einfache Baukontrollen und Feldarbeiten unter Anleitung ausführen. <p>Ausbildungskontrolle</p>	<p>Grundwissen und -fertigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projekt-, Werk- und Detailpläne aufgrund von üblichen Unterlagen und ergänzenden Angaben effizient bearbeiten - Massenberechnungen unter Anleitung ausführen - Kenntnisse über Bauabläufe besitzen - Aufnahmen an Bauwerken und im Gelände weitgehend selbstständig durchführen und auswerten. <p>Ausbildungskontrolle</p>	<p>Schwerpunkte in Vertiefungseinheiten (Projektarbeiten)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projekt-, Werk- und Detailpläne selbstständig, zuverlässig und rationell erstellen - konstruktive Probleme erkennen und Lösungen vorschlagen - einfache Offertformulare und Kostenvoranschläge erstellen - ökologische Zusammenhänge in den Grundzügen verstehen - das Zusammenwirken der verschiedenen Beteiligten bei der Projektierung und Ausführung eines Bauwerks verstehen - Baukontrollen durchführen (Bewehrungen, Höhenkoten). <p>Ausbildungskontrolle</p>
üK	<ul style="list-style-type: none"> - berufliche Grundlagen - Einführung in die beruflichen Grundfertigkeiten - evtl. Kurs zur Berufspraxis 	<ul style="list-style-type: none"> - berufsspezifische Fertigkeiten, Vertiefung und Anwendung - Vertiefung der Kenntnisse im Umfeld der Betriebe - evtl. Kurs zur Berufspraxis 	<ul style="list-style-type: none"> - Abrundung beruflicher Fertigkeiten und Kenntnisse - Bearbeitung eines Projektes mit Inhalten aus dem gesamten Berufsfeld Raum- und Bauplanung 	<p>Die überbetrieblichen Kurse müssen vor Beginn des 7. Semesters abgeschlossen sein.</p>
Praktikum		<p>fakultatives Baustellen-Praktikum (mindestens 4 Wochen)</p>		
Berufsfachschule	<p>1. und 2. Semester: Insgesamt 720 Lektionen, oder im Durchschnitt 2 Tage pro Woche</p> <p>Berufsspezifischer Lehrplan</p>	<p>3. und 4. Semester: Insgesamt 360 Lektionen, oder 1 Tag pro Woche</p> <p>Berufsspezifischer Lehrplan</p>	<p>5. und 6. Semester: Insgesamt 360 Lektionen, oder 1 Tag pro Woche</p> <p>Berufsspezifischer Lehrplan</p>	<p>7. und 8. Semester: Insgesamt 360 Lektionen, oder 1 Tag pro Woche</p> <p>Projektarbeiten in der Fachrichtung und im Berufsfeld</p>
Prüfungen				<p>Qualifikationsverfahren: Berufspraktisch (IPA oder VPA) im 8. Semester Berufskennnisse Allgemeinbildung</p>

3. Fachrichtung Innenarchitektur

	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Ausbildung im Betrieb	<p>Einführung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Organisation des Lehrbetriebes, die Stellung des Lehrberufes und dessen Funktion und Verantwortung innerhalb des Bauwesens verstehen - Grundsätze der Planbearbeitung verstehen - Arbeits- und Zeichentechniken in einfachen Aufgaben anwenden - die für seine Arbeiten benötigten Geräte und Instrumente bedienen - über erste Kenntnisse der Baukonstruktionen und Bauausführung verfügen - einfache Aufnahmen an Bauwerken und Einrichtungen ausführen. <p>Ausbildungskontrolle</p>	<p>Grundwissen und -fertigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projekt-, Werk- und Detailpläne mit umfassender Anleitung zeichnen und beschriften - Zugehörige Beschriebe und Materiallisten erstellen - Handskizzen und räumliche Darstellungen anfertigen - Modelle von einfachen Objekten erstellen - einfache Aufnahmen an Bauwerken und Einrichtungen ausführen - Baumaterialien und Innenausbaukonstruktionen sachgerecht in die Planbearbeitung einbeziehen - einfache Baukontrolle und Werkstattkontrolle für bearbeitete Projekte unter Anleitung ausführen. <p>Ausbildungskontrolle</p>	<p>Grundwissen und -fertigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projekte aufgrund von Gestaltungsvorschlägen effizient bearbeiten - Ausführungspläne erstellen - Aufnahmen an Bauwerken weitgehend selbstständig durchführen und bearbeiten. - Handskizzen und räumliche Darstellungen projektbezogen anwenden und erläutern - Baumaterialien und Innenausbaukonstruktionen sachgerecht in die Planbearbeitung einbeziehen - Massenberechnungen unter Anleitung ausführen - Kenntnisse über Bauabläufe und Terminplanung besitzen - an Besprechungen mit Fachingenieuren und Unternehmen teilnehmen. <p>Ausbildungskontrolle</p>	<p>Schwerpunkte in Vertiefungseinheiten (Projektarbeiten)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme-, Projekt-, Werk- und Detailpläne selbstständig, zuverlässig und rationell für komplexe Innenausbauten erstellen - konstruktive Probleme erkennen und Detaillösungen mit entwickeln - ökologische Zusammenhänge in den Grundzügen verstehen - Material- und Farbkonzepte erstellen und vorstellen - Handskizzen und räumliche Darstellungen projektbezogen für Präsentationen anwenden und erläutern - einfache Offertformulare und Kostenvoranschläge erstellen - Termine für die Arbeitsausführung planen und überwachen, Bau- und Werkstattkontrollen selbstständig durchführen. <p>Ausbildungskontrolle</p>
üK	<ul style="list-style-type: none"> - berufliche Grundlagen - Einführung in die beruflichen Grundfertigkeiten - evtl. Kurs zur Berufspraxis 	<ul style="list-style-type: none"> - berufsspezifische Fertigkeiten, Vertiefung und Anwendung - Vertiefung der Kenntnisse im Umfeld der Betriebe - evtl. Kurs zur Berufspraxis 	<ul style="list-style-type: none"> - Abrundung beruflicher Fertigkeiten und Kenntnisse - Bearbeitung eines Projektes mit Inhalten aus dem gesamten Berufsfeld Raum- und Bauplanung 	<p>Die überbetrieblichen Kurse müssen vor Beginn des 7. Semesters abgeschlossen sein.</p>
Praktikum		<p>fakultatives Baustellen-Praktikum (mindestens 2 Wochen)</p>		
Berufsschule	<p>1. und 2. Semester: Insgesamt 720 Lektionen, oder im Durchschnitt 2 Tage pro Woche</p> <p>Berufsspezifischer Lehrplan</p>	<p>3. und 4. Semester: Insgesamt 360 Lektionen, oder 1 Tag pro Woche</p> <p>Berufsspezifischer Lehrplan</p>	<p>5. und 6. Semester: Insgesamt 360 Lektionen, oder 1 Tag pro Woche</p> <p>Berufsspezifischer Lehrplan</p>	<p>7. und 8. Semester: Insgesamt 360 Lektionen, oder 1 Tag pro Woche</p> <p>Projektarbeit in der Fachrichtung und im Berufsfeld</p>
Prüfungen				<p>Qualifikationsverfahren: Berufspraktisch (IPA oder VPA) im 8. Semester Berufskennnisse Allgemeinbildung</p>

4. Fachrichtung Landschaftsarchitektur

	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Ausbildung im Betrieb	<p>Einführung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Organisation des Lehrbetriebes, die Stellung des Lehrberufes und dessen Funktion und Verantwortung innerhalb des Bauwesens verstehen - Grundsätze der Planbearbeitung verstehen - Arbeits- und Zeichentechniken in einfachen Aufgaben anwenden - die für seine Arbeiten benötigten Geräte und Instrumente bedienen - über erste Kenntnisse der Bauausführung verfügen - einfache Aufnahmen an Bauwerken und im Gelände ausführen. <p>Ausbildungskontrolle</p>	<p>Grundwissen und -fertigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projekt-, Werk- und Detailpläne mit umfassender Anleitung zeichnen und beschriften - Anwendung verschiedener Zeichen- und Darstellungstechniken - einfache bauadministrative Arbeiten unter Anleitung ausführen. <p>Ausbildungskontrolle</p>	<p>Grundwissen und -fertigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projekt-, Werk- und Detailpläne aufgrund von üblichen Unterlagen und ergänzenden Angaben effizient bearbeiten - Vertiefung von Konstruktion und Pflanzenkenntnisse - Kenntnisse über Bauabläufe besitzen. <p>Ausbildungskontrolle</p>	<p>Schwerpunkte in Vertiefungseinheiten (Projektarbeiten)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projekt-, Werk- und Detailpläne selbständig, zuverlässig und rationell erstellen - konstruktive Probleme erkennen und Lösungen vorschlagen - einfache Offertformulare und Kostenvoranschläge erstellen - das Zusammenwirken der verschiedenen Beteiligten bei der Projektierung und Ausführung eines Bauwerks verstehen - Baukontrollen durchführen. <p>Ausbildungskontrolle</p>
üK	<ul style="list-style-type: none"> - berufliche Grundlagen - Einführung in die beruflichen Grundfertigkeiten 		<ul style="list-style-type: none"> - Abrundung beruflicher Fertigkeiten und Kenntnisse - Bearbeitung eines Projektes mit Inhalten aus dem gesamten Berufsfeld Raum- und Bauplanung 	Die überbetrieblichen Kurse müssen vor Beginn des 7. Semesters abgeschlossen sein.
Praktikum		Praktikum Gartenbaubetrieb (mindestens 3 und höchstens 5 Monate)		
Berufsfachschule	<p>1. und 2. Semester: Insgesamt 720 Lektionen, oder im Durchschnitt 2 Tage pro Woche</p> <p>Berufsspezifischer Lehrplan</p>	<p>3. und 4. Semester: Insgesamt 360 Lektionen, oder 1 Tag pro Woche</p> <p>Berufsspezifischer Lehrplan</p>	<p>5. und 6. Semester: Insgesamt 360 Lektionen, oder 1 Tag pro Woche</p> <p>Berufsspezifischer Lehrplan</p>	<p>7. und 8. Semester: Insgesamt 360 Lektionen, oder 1 Tag pro Woche</p> <p>Projektarbeit in der Fachrichtung und im Berufsfeld</p>
Prüfungen				<p>Qualifikationsverfahren: Berufspraktisch (IPA oder VPA) im 8. Semester Berufskennnisse Allgemeinbildung</p>

5. Fachrichtung Raumplanung

	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Ausbildung im Betrieb	<p>Einführung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Organisation des Lehrbetriebes, die Stellung des Lehrberufes und dessen Funktion und Verantwortung innerhalb des Bauwesens verstehen - Grundsätze der Planbearbeitung verstehen - Arbeits- und Zeichentechniken in einfachen Aufgaben anwenden - die für seine Arbeiten benötigten Geräte und Instrumente bedienen - über erste Kenntnisse der Bauausführung verfügen - einfache Aufnahmen an Bauwerken und im Gelände ausführen. <p>Ausbildungskontrolle</p>	<p>Grundwissen und -fertigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projekt-, Werk- und Detailpläne mit umfassender Anleitung zeichnen und beschriften - Anwendung verschiedener Zeichen- und Darstellungstechniken - einfache bauadministrative Arbeiten unter Anleitung ausführen. <p>Ausbildungskontrolle</p>	<p>Grundwissen und -fertigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projekt-, Werk- und Detailpläne aufgrund von üblichen Unterlagen und ergänzenden Angaben effizient bearbeiten - Vertiefung von Konstruktion und Pflanzenkenntnisse - Kenntnisse über Bauabläufe besitzen. <p>Ausbildungskontrolle</p>	<p>Schwerpunkte in Vertiefungseinheiten (Projektarbeiten)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projekt-, Werk- und Detailpläne selbständig, zuverlässig und rationell erstellen - konstruktive Probleme erkennen und Lösungen vorschlagen - einfache Offertformulare und Kostenvoranschläge erstellen - das Zusammenwirken der verschiedenen Beteiligten bei der Projektierung und Ausführung eines Bauwerks verstehen - Baukontrollen durchführen. <p>Ausbildungskontrolle</p>
üK	<ul style="list-style-type: none"> - berufliche Grundlagen - Einführung in die beruflichen Grundfertigkeiten - evtl. Kurs zur Berufspraxis 		<ul style="list-style-type: none"> - Abrundung beruflicher Fertigkeiten und Kenntnisse - Bearbeitung eines Projektes mit Inhalten aus dem gesamten Berufsfeld Raum- und Bauplanung 	Die überbetrieblichen Kurse müssen vor Beginn des 7. Semesters abgeschlossen sein.
Praktikum				
Berufsfachschule	<p>1. und 2. Semester: Insgesamt 720 Lektionen, oder im Durchschnitt 2 Tage pro Woche</p> <p>Berufsspezifischer Lehrplan</p>	<p>3. und 4. Semester: Insgesamt 360 Lektionen, oder 1 Tag pro Woche</p> <p>Berufsspezifischer Lehrplan</p>	<p>5. und 6. Semester: Insgesamt 360 Lektionen, oder 1 Tag pro Woche</p> <p>Berufsspezifischer Lehrplan</p>	<p>7. und 8. Semester: Insgesamt 360 Lektionen, oder 1 Tag pro Woche</p> <p>Projektarbeit in der Fachrichtung und im Berufsfeld</p>
Prüfungen				<p>Qualifikationsverfahren: Berufspraktisch (IPA oder VPA) im 8. Semester Berufskennntnisse Allgemeinbildung</p>

C.3 Lerndokumentation

1. Einleitung

Das Berufsbildungsgesetz schreibt in Artikel 20 vor, dass sich die Verantwortlichen der Lehrbetriebe für den bestmöglichen Lernerfolg der Lernenden einsetzen und diesen periodisch überprüfen müssen. Aber auch die Lernenden werden in die Pflicht genommen. So haben sie gemäss Artikel 14 der Bildungsverordnung die Pflicht, über alle vier Lehrjahre eine Lerndokumentation zu führen. Zu diesem Zweck stehen verschiedene Hilfsmittel zur Verfügung. Zum einen bestehen diese in Form von vorgefertigten Dokumenten, zum anderen sind die Unterlagen durch die Lernenden selbst zu erarbeiten.

1.1 Die Bestandteile der Lerndokumentation

Die Lerndokumentation setzt sich aus den nachfolgend aufgeführten Dossiers zusammen und bildet für die Lernenden, wie auch die Auszubildenden, ein einfaches und übersichtliches Hilfsmittel, welches die berufliche Entwicklung dokumentiert:

Lerndokumentation						
Dossier	Ausbildungskontrolle, betrieblich	Bildungsberichte	üK-Berichte	Schulzeugnisse	Arbeitsbuch / Skizzenheft ⁴	Beurteilungen aus Praktikum ⁵
Verantwortlicher	Berufsbildner	Berufsbildner	üK-Kursleiter	Berufsfachschullehrer	Lernender	Praktikumsbetrieb
wann	1 x pro Quartal	1 x pro Semester	am jeweiligen Kurs	1 x pro Semester	laufend	nach Abschluss Praktikum
Bezug	bbv-rbp.ch	bbv-rbp.ch	nach jeweiligem Kurs	Berufsfachschule	durch Lernenden zu erstellen	Praktikumsbetrieb

Aus der gesamten Lerndokumentation wird das Kompetenzprofil der Lernenden ersichtlich. Sie bildet eine gute Ausgangslage für die Bewerbung um eine Stelle und kann auch die Grundlage für die weiterführende Dokumentation der individuellen beruflichen Laufbahn bilden.

⁴ Dokumentationen von Arbeiten aus den drei Lernorten Betrieb, Schule und überbetriebliche Kurse (in der Fachrichtung Ingenieurbau wird kein Skizzenheft geführt)

⁵ Gilt nur für die Fachrichtung Landschaftsarchitektur

Die Lerndokumentation darf bei allen Fachrichtungen im Rahmen der praktischen Arbeit des Qualifikationsverfahrens als Hilfsmittel verwendet werden.

1.2 Die Messung der Fertigkeiten

Um die von den Lernenden während der Lehrzeit zu erlangenden Fähigkeiten zu überprüfen, bedient man sich zweier Mittel:

- Man beschreibt die Gebiete (fachlich, methodisch), in denen sich die Lernenden Wissen und Verhaltensmuster aneignen müssen → **Kompetenzen**
- Man gibt an, wie tief das Wissen in den verschiedenen Gebieten ausgeprägt sein müssen → **Leistungsstufen**

Unter dem nachfolgenden Titel sind die Kompetenzen genauer beschrieben.

2. Die verschiedenen Kompetenzen

In der beruflichen Grundbildung der Zeichnerin EFZ / des Zeichner EFZ im Berufsfeld der Raum- und Bauplanung sind umfassende Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten sowie Haltungen (im Sinne von Einstellungen und Verhaltensweisen im intellektuellen, persönlichen, methodischen, ökologischen und sozialen Bereich) auszubilden resp. auszuformen. Es geht dabei darum, dass die zukünftigen Berufsleute sowohl **Fachkompetenzen** als auch **Methoden-** und **Sozial-/Selbstkompetenzen** erlangen. Die Gesamtheit dieser drei Bereiche nennt man die Handlungskompetenzen.

Beim Aufbau der **Handlungskompetenzen** in der betrieblichen, überbetrieblichen und schulischen Ausbildung geht es generell um das Analysieren von Aufgaben- und Problemstellungen, die Erarbeitung von Lösungen, die Visualisierung von Daten und die Kommunikation der erarbeiteten Inhalte. Diese Lern- und Handlungsprinzipien müssen bei der Ausbildung als Arbeitsabfolge immer wieder bewusst gemacht und erlernt werden.

2.1 Fachkompetenzen

Unter Fachkompetenz versteht man die Fähigkeit, berufstypische Aufgaben und Sachverhalte den theoretischen Anforderungen gemäss selbständig und eigenverantwortlich zu bewältigen. Die hierzu erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse bestehen hauptsächlich aus Erfahrung, Verständnis fachspezifischer Fragestellungen und Zusammenhängen sowie aus der Fähigkeit, diese Probleme technisch einwandfrei und zielgerecht zu lösen.

Zu den Fachkompetenzen legen die Reglemente zur Berufsausbildung verschiedene Zielebenen fest, mit denen das zu erlangende Fachwissen genau beschrieben wird.

2.1.1 Die Zielebenen der Fachkompetenzen

Bezogen auf die vier Bereiche der Fachkompetenzen der Zeichnerin EFZ / Zeichner EFZ im Berufsfeld der Raum- und Bauplanung

- 1) Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen;
- 2) Planung;
- 3) Visualisierung;
- 4) Projektarbeit

gibt der Bildungsplan drei Zielebenen vor, die von Leitzielen über Richtziele zu den Leistungszielen stufenweise konkretisiert werden.

Mit den **Leitzielen** wird die Frage beantwortet: **Warum** soll etwas gelernt werden?

Ein allgemeines Bildungsziel nennt darum zuerst die zu erwerbende Kompetenz in allgemeiner Form und begründet, weshalb etwas gelernt werden soll, die Bedeutsamkeit der Inhalte.

Beispiel: Die Kenntnis und das Anwenden mathematischer und naturwissenschaftlicher Regeln und Zusammenhänge sind wichtig, um Aufgaben und Probleme im Berufsalltag fachgerecht zu lösen. Lernende in der Raum- und Bauplanung kennen deshalb die mathematischen und naturwissenschaftlichen Grundbegriffe wie auch die entsprechenden berufsspezifischen Phänomene. Sie setzen dieses Wissen in ihrem Arbeitsbereich bewusst und in seiner Vernetzung fachgerecht ein.

Mit den **Richtzielen** wird die Frage beantwortet: **Was** soll gelernt werden?

Richtziele übersetzen ein allgemeines Bildungsziel in verschiedene Ressourcen (Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen), die Lernende erwerben sollen.

Beispiel "Mathematik und Fachrechnen": Die Lernenden sind sich der Bedeutung korrekter Berechnungen bewusst. Sie wenden selbstständig die Regeln in den Bereichen Algebra, Planimetrie, Trigonometrie, Stereometrie und im Grundrechnen fallbezogen an und überprüfen die Resultate durch Abschätzung.

Mit den **Leistungszielen** wird die Frage beantwortet: **Wie genau** bzw. mit welcher Vertiefung soll etwas gelernt werden?

Leistungsziele konkretisieren Richtziele und machen diese operationalisierbar. Sie enthalten einen eindeutigen Gegenstand, ein beobachtbares Endverhalten (schreiben, erklären, konstruieren, entscheiden etc.), die Hilfsmittel, welche zur Verfügung stehen und einen Massstab, um die gute Leistung quantitativ oder qualitativ zu messen.

Beispiel: Allgemeine Rechenoperationen: Der Lernende kann Prozent-, Zins-, Kosten- und Ausmassberechnungen unter Benutzung eines Taschenrechners durchführen und die Resultate durch Abschätzung überprüfen.

Der Bildungsplan, aus welchem sämtliche Ziele des Berufsfeldes hervorgehen, ist zur besseren Übersicht klar nach den Zielebenen gegliedert: Kapitel mit 2 Ziffern (z.B. 1.1 Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen) beinhalten Leitziele, Kapitel mit 3 Ziffern (z.B. 1.1.1 Mathematik und Fachrechnen) beschreiben die Richtziele und nach 4-stelligen Ziffern (z.B. 1.1.1.4) sind die Leistungsziele formuliert.

2.1.2 Leistungsstufen (Taxonomien) der Leistungsziele

Um das Anspruchsniveau der Lernziele für die Berufsbildenden wie auch für die Lehrpersonen zu kennzeichnen, sind die Leistungsziele den unterschiedlichen Kompetenzstufen (K-Stufen) zugeordnet. Diese bedeuten:

K1	Wissen	Die lernende Person gibt gelerntes Wissen wieder, das in gleichartigen Situationen abrufbar ist. <i>Beispiel: Die lernende Person nennt fünf wichtige Baumaterialien für einen Bau- oder Anlageteil.</i>
K2	Verständnis	Die lernende Person begreift Sachverhalte und kann diese mündlich und schriftlich in eigenen Worten wiedergeben. <i>Beispiel: Die lernende Person erklärt warum die genannten Materialien für diese Bau- und Anlageteile geeignet sind.</i>
K3	Anwendung	Die lernende Person überträgt das Gelernte in eine Anwendungssituation. <i>Beispiel: Die lernende Person wendet bei gegebenen Anforderungen und Beanspruchungen das vorgeschriebene Baumaterial für den Bau- oder Anlageteil an.</i>
K4	Analyse	Die lernende Person kann Sachverhalte in Einzelelemente gliedern, die entsprechenden Kriterien ermitteln, die Beziehung zwischen den Elementen erkennen und Strukturmerkmale herausfinden. <i>Beispiel: Die lernende Person erkennt in einer vorgegebenen Konstruktion für einen Bau- oder Anlageteil die Ursachen für mögliche Bauschäden und kann diese in eigenen Worten beschreiben.</i>
K5	Synthese	Die lernende Person fügt verschiedene Wissens Elemente zu etwas neuem zusammen und entwickelt Konstruktionen für Bau- oder Anlageteile. <i>Beispiel: Die lernende Person entwickelt Konstruktionen unter Beachtung der Regeln der Baukunde und des Standes der Technik.</i>
K6	Bewerten	Die lernende Person beurteilt Sachverhalte und bauliche Phänomene nach bestimmten Kriterien. <i>Beispiel: Die lernende Person ist in der Lage, Konstruktionen für Bau- und Anlageteile selbstständig zu bewerten und dies verständlich zu begründen. Dabei beachtet sie technische, ökologische und ökonomische Kriterien.</i>

2.2 Methodenkompetenzen

Um sich Wissen und Können anzueignen sowie situationsgerecht anzuwenden, muss die lernende Person neben den Fachkompetenzen auch über folgende Kompetenzen im methodischen Bereich verfügen.

2.2.1 Arbeitstechniken	Unterschiedliche Arbeiten und Aufträge verlangen eine breite Palette von Arbeitstechniken. Um spezifische Aufgabenstellungen zu lösen, setzt die lernende Person geeignete Techniken ein, die ihr die Planung, Umsetzung und nachvollziehbare Darstellung ihrer Arbeiten ermöglichen oder erleichtern.
2.2.2 Problemlösemethoden	Es gehört zum beruflichen Alltag, einfache und komplexere Probleme zu analysieren und zu lösen. Dazu erlernt die lernende Person geeignete Methoden, um Probleme selbstständig zu lösen und um den Lösungsweg zu skizzieren und zu überdenken.
2.2.3 prozessorientiertes, vernetztes Denken und Handeln	Planungs- und Bauabläufe sind als vernetztes System zu verstehen und dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Die lernende Person setzt geeignete Methoden ein, um ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit anderen Aktivitäten zu sehen und sich der Auswirkungen im Planungs- und Bauprozess bewusst zu werden.
2.2.4 Lerntechniken	Lernerfolg wird erreicht, wenn der eigene Lernprozess ständig reflektiert und die Lerntechnik angepasst wird. Zur Steigerung des Lernerfolgs erlernt die lernende Person deshalb geeignete Lerntechniken und wendet diese der Situation angepasst an.
2.2.5 qualitätsorientiertes Denken und Handeln	Qualitätssicherung und -entwicklung bekommt einen immer grösseren Stellenwert und muss von jedem Mitarbeitenden mitgetragen werden. Die lernende Person versteht deshalb das Qualitätssicherungskonzept von Betrieb und Berufsfachschule und handelt danach, um die betriebliche und schulische Qualitätsentwicklung wirkungsvoll zu unterstützen.
2.2.6 Informations- und Kommunikationstechnologien	Die Anwendung der modernen Mittel der Informations- und Kommunikationstechnologien wird immer wichtiger. Lernende sind sich dessen bewusst und helfen deshalb mit, den Informationsfluss im Unternehmen zu optimieren. Sie beschaffen sich selbstständig Informationen für ihre berufsspezifische Tätigkeit.
2.2.7 Präsentations- und Dokumentationstechniken	Arbeit und Leistung müssen nicht nur erbracht, sondern oft auch verkauft werden. Der Erfolg des Betriebes wird wesentlich mitbestimmt durch die Art und Weise, wie Produkte und Dienstleistungen präsentiert werden. Lernende erkennen deshalb die Bedeutung der mündlichen und schriftlichen Präsentations- und Dokumentationstechniken und wenden diese sachgerecht und kundenorientiert an.
2.2.8 ökologisches Verhalten	Ökologisches Verhalten ist aus dem heutigen Arbeitsalltag nicht mehr wegzudenken. Die Lernenden sind bereit, betriebliche Umweltschutzmassnahmen anzuwenden und Verbesserungspotenziale zu erkennen.

2.3 Sozial- und Selbstkompetenzen

Die Sozial- und Selbstkompetenzen ermöglichen den Zeichnerinnen und Zeichnern, Herausforderungen in Kommunikations- und Teamsituationen sicher und selbstbewusst zu bewältigen. Dabei stärken sie ihre Persönlichkeit und sind bereit, an ihrer eigenen Entwicklung zu arbeiten.

2.3.1	eigenverantwortliches Handeln	Lernende sind mitverantwortlich für optimierte betrieblichen Abläufe und die Qualität der Arbeit. Sie sind deshalb bereit, in eigener Verantwortung Entscheide zu treffen und gewissenhaft zu handeln.
2.3.2	lebenslanges Lernen	Der rasante Wandel ist allgegenwärtig. Anpassungen an die sich rasch wechselnden Bedürfnisse und Bedingungen sind eine Notwendigkeit. Lernende sind sich dessen bewusst und bereit, laufend neue Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben und sich auf lebenslanges Lernen einzustellen. Sie sind offen für Neuerungen, gestalten diese und den Wandel mit kreativem Denken mit, stärken ihre Arbeitsmarktfähigkeit und ihre Persönlichkeit.
2.3.3	Kommunikationsfähigkeit	Kommunikation prägt den Berufsalltag. Die adressatengerechte und situativ angemessene Kommunikation steht deshalb im Zentrum aller Tätigkeiten. Lernende zeichnen sich aus durch Offenheit und Spontaneität. Sie sind gesprächsbereit, verstehen die Regeln erfolgreicher verbalen und nonverbalen Kommunikation und wenden diese selbstbewusst an.
2.3.4	Konfliktfähigkeit	Im beruflichen Alltag treffen immer wieder unterschiedliche Ansichten und Interessenlagen aufeinander. Lernende reagieren ruhig und überlegt auf Konfliktsituationen. Sie stellen sich der Auseinandersetzung, akzeptieren andere Standpunkte, diskutieren sachbezogen und suchen nach konstruktiven Lösungen.
2.3.5	Teamfähigkeit	Teamfähigkeit ist in der Bauplanung ein zentrales Erfordernis. Damit die lernende Person im Team produktiv arbeiten kann, wendet sie deshalb die Regeln für konstruktives Verhalten in Arbeitsteams an.
2.3.6	Belastbarkeit	Die Erfüllung der verschiedenen Anforderungen ist mit geistigen Anstrengungen verbunden. Lernende können mit Belastungen umgehen, indem sie die tatsächlichen Schwierigkeiten erkennen und sie ruhig und überlegt angehen. Sie bewahren den Überblick.

3. Ausbildungskontrolle

In der Ausbildungskontrolle, welche als separates Dokument erhältlich ist, sind die wichtigsten Inhalte der fachrichtungsspezifischen Bildungspläne in Form von betrieblichen Leistungszielen für den Lehrbetrieb aufgeführt.

Die Darstellung der betrieblichen Richtziele, inhaltlich vertieft durch die Leistungsziele, versucht die gesamte Breite der Ausbildung eines Zeichners EFZ im Berufsfeld Raum- und Bauplanung abzubilden. Die Ausrichtung des Betriebes bestimmt die Priorität der Ausbildungsziele. Der Betrieb ist verpflichtet, den Lernenden eine breite Ausbildung zu gewährleisten. Ausserbetriebliche Angebote (Lehrstellenverbund) können die Ausbildung ergänzen, resp. vertiefen und sind durch die Betriebe zu fördern.

Einen Vorschlag zur Verteilung der Lerninhalte während der beruflichen Grundbildung gibt die Übersicht unter Punkt C.2 dieses Modell-Lehrganges. Der Berufsbildner ist verpflichtet, zusammen mit dem Lernenden halbjährlich den Stand der Ausbildung mit Hilfe der nachstehenden Ausbildungskontrolle zu prüfen, damit die Lernziele bis zum Ende der Ausbildung erreicht werden.

4. Arbeitsbuch

Das Arbeitsbuch ist ein Dokument der beruflichen Tätigkeit. Darin werden laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Berufskennntnisse und die persönlichen Erfahrungen festgehalten.

Es kann aus verschiedenen Teilen bestehen. In der Regel werden es verschieden grosse Skizzenbücher und Ordner sein. Teile der Arbeit lassen sich auch in Zeichenmappen ordnen und aufbewahren.

Lernaufträge aus dem Bildungsplan sowie die vierteljährliche Ausbildungskontrolle können in die Arbeitsordner oder Mappen integriert werden.

Verschiedene Arbeitsmethoden und -techniken werden angewendet:

- Darstellungen mit Blei- und Farbstiften, Pinseln und Farben, Collagen
- Dokumentationen mit eigenen Beschrieben und bearbeitete Publikationen aus der Fachliteratur
- Massaufnahmen, Fotos
- Projektdokumentationen

Der Berufsbildner kontrolliert und unterzeichnet das Arbeitsbuch 1 x pro Quartal.

Bei Fachrichtungen mit Projektarbeiten im letzten Lehrjahr werden sich die Experten als Vorbereitung auf die Prüfung in die Einträge, die zum Wahlpflichtbereich im letzten Ausbildungsjahr entstanden sind, hineindenken. Die selbständig erarbeiteten Unterlagen bilden die Grundlage für ein halbstündiges Prüfungsgespräch beim Qualifikationsverfahren.

Zweck

Für den Lernenden:

- Gelerntes merken und repetieren
- Gelerntes den Vermittlern erklären
- verbales und darstellerisches Ausdruckvermögen üben
- Übersicht im Vergleich zum Reglement und zum Ausbildungsreglement
- persönliches Nachschlagewerk

für den Berufsbildner:

- Kontrolle des Lernfortschrittes
- Übersicht im Vergleich zum Reglement und zum Ausbildungsreglement
- Möglichkeit von interner Weiterbildung aufgrund eines Eintrages

für die Aufsichtsinstanzen:

- Beurteilung des Lernvermögens, des Ausbildungsstandes und der Lernwilligkeit des Lernenden

Ziele

- selbständig erarbeitete Themen, auch als Vertiefung (nur wenige Kopien aus Fachdokumentationen)
- üben der Präsentationstechnik
- Fähigkeit erlangen, eine Gesamtordnung zu erstellen

Aufbau / Gestaltung, Möglichkeiten

Mit Vorteil wird die Arbeitsdokumentation im Loseblattsystem aufgebaut. Dabei spielt es keine Rolle, ob dieses von Hand oder mit dem PC erstellt wird.

Die Einordnung der Dokumente kann nach verschiedenen Kriterien erfolgen. Nachfolgend einige Beispiele:

- Sachgebiete
- Arbeitsaufträge (z.B. Baustellendokumentation)
- Chronologie über die Lehrzeit
- andere, mit nachvollziehbarer, gut ersichtlicher Ordnung

Abgabe

- als Ordner A4 oder A3 (max. 2)
- als Buch (nur chronologisch geführt)
- Bestätigung des Berufsbildners, dass die Dokumentation unter regelmässiger Aufsicht und Kontrolle durch den Lehrbetrieb erfolgt ist.

4.1 Skizzieren

Das Erlernen des Skizzierens als eine selbstverständliche Form des Festhaltens, Kommunizierens und Erzählens bildet ein wesentliches Element der Ausbildung in den Fachrichtungen [Architektur](#) und [Innenarchitektur](#). Dabei lässt sich auch ausdrücken, was am Bildschirm kaum darzustellen ist.

Zweck

Mit dem Freihandzeichnen und Skizzieren wird das räumliche Denken entwickelt. Es fördert das Vorstellungsvermögen sowie die Fähigkeit des Umsetzens von der dritten in die zweite Dimension.

Die Lernenden zeichnen/skizzieren

- in verschiedenen Darstellungstechniken und mit verschiedenen Arbeitsmitteln (Bleistift, Tusche, Farbe etc.)
- verschiedene Objekte
 - Gebäude, Innenräume und Mobiliar
 - Konstruktionsdetails
 - Gebrauchsgegenstände
 - Personen und Bewegungen
 - freie Zeichnungen und Skizzen von Pflanzen, Landschaften, Tieren etc.

Ziele

- Beherrschen des Skizzierens und des Zeichnens ohne technische Hilfsmittel
- Mit zwei- und dreidimensionalen Darstellungen Informationen weitervermitteln

Aufbau / Gestaltung

Für den Aufbau der Skizzen eignet sich das Loseblattsystem oder ein Skizzen- / Zeichnungsblock. Ein Auszug der freihandzeichnerischen Übungen, welche aus der gesamten Ausbildungszeit stammen, bildet ebenfalls Bestandteil der Skizzensammlung.

Die Unterlagen sind nach einem der folgenden Punkte einzuteilen:

- nach verschiedenen Objekten
- nach Darstellungstechniken
- nach Ausbildungsjahr
- nach Sachgebieten

Abgabe

- Als Mappe oder Buch
- Ersichtlicher Querschnitt über die ganze Lehrzeit

Arbeiten aus dem Berufsschulunterricht werden nicht mitgezählt.

5. Bildungsbericht

Ein weiteres Instrument, um den Bildungsstand der lernenden Person festzuhalten, ist der Bildungsbericht. Laut Artikel 20 des Berufsbildungsgesetzes ist dem Verantwortlichen des Lehrbetriebes vorgeschrieben, den Lernerfolg der Lernenden periodisch zu überprüfen. Der Artikel 14 der Bildungsverordnung hält weiter fest, dass die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner den Bildungsstand der lernenden Person festhält und mindestens einmal pro Semester mit ihr bespricht. Der Bildungsbericht ist also Pflicht. Mit diesem Instrument wird versucht, persönliches Verhalten, Arbeitsverhalten und berufliches Können zu erfassen. Sinnvollerweise wird der Bildungsbericht nach Erhalt des Schulzeugnisses erstellt. Damit lassen sich die schulischen Leistungen mitberücksichtigen.

5.1 Ablauf des Gesprächs bzw. Aufbau des Bildungsberichts

Kompetenzen

Der Bildungsstand wird festgestellt. Beurteilt werden fachliche und methodische Aspekte, aber auch das Verhalten in der Gruppe und die Person selbst. Die für das Erlernen der jeweiligen Fachrichtung im Berufsfeld Raum- und Bauplanung nötigen Kompetenzen sind in den Artikeln 4 bis 6 der Bildungsverordnung aufgeführt.

Lerndokumentation

Das Gespräch ist eine gute Gelegenheit, die Lerndokumentation zu kommentieren und zu beurteilen.

Leistungen in Berufsfachschule und überbetrieblichen Kursen

In der Regel werden bei dieser Gelegenheit auch das Zeugnis der Berufsfachschule und die Leistungen in den überbetrieblichen Kursen besprochen.

Beurteilen der Ausbildung durch die lernende Person

Beim Bildungsbericht handelt es sich um eine Zweiwegkommunikation. Deshalb muss die lernende Person Gelegenheit erhalten, ihre Erfahrungen und Meinungen einzubringen. Sie kann Betrieb und Berufsbildner/in nach den gleichen Kompetenzen bewerten, nach denen sie selbst beurteilt wurde und ihre Meinung zur Ausbildung äussern.

Ziele

Am Schluss der gemeinsamen Besprechung werden die Ziele festgelegt, die in der nächsten Ausbildungsperiode oder während der restlichen Bildungsdauer erreicht werden sollen. So können diese bei der nächsten Besprechung des Bildungsberichts überprüft werden.

Verbindlichkeit

Zentraler Zweck des Bildungsberichts ist es, Klarheit zu schaffen. Das Gespräch ist ein Zwischenhalt und dient zur Standortbestimmung, es sollten Probleme erkannt und Lösungswege besprochen werden, so dass alle wissen, was zu tun ist und was die andere Seite erwartet. Die Unterschriften am Schluss unterstreichen den verbindlichen Charakter des Bildungsberichts.

6. Praktikum

Das Praktikum ist für die Fachrichtung [Landschaftsarchitektur](#) ein obligatorischer Bestandteil der Ausbildung und in der Bildungsverordnung Art. 8 Abschnitt 4. festgelegt. Das Praktikum dauert mindestens 3 und höchstens 5 Monate und ist im zweiten oder dritten Ausbildungsjahr durchzuführen. Lernende mit verkürzter Ausbildung sind vom Praktikum entbunden.

Für die Fachrichtungen Architektur, Ingenieurbau und Innenarchitektur ist ein Praktikum von min. 2-4 Wochen wünschenswert aber nicht obligatorisch.

6.1 Organisation

Praktikumsvereinbarung

Für die Durchführung des Praktikums ist eine Vereinbarung zwischen Lernenden / gesetzlichem Vertreter, Praktikumsbetrieb und Lehrbetrieb zu erstellen.

Ein Muster für die Vereinbarung kann beim Sekretariat des BSLA (Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen) bezogen werden.

Lohnzahlung

Die Lohnzahlung ist im Lehrvertrag geregelt.

Schulbesuch

Während des Praktikums sind die Lernenden berufsschulpflichtig.

Ferien

Lernende haben sich, soweit möglich, an den Ferienplan des Praktikumsbetriebs zu halten. Für eine unkomplizierte Verrechnung zwischen Lehr- und Praktikumsbetrieb wird empfohlen, dass Lernende während des drei- bis fünfmonatigen Praktikums die Hälfte der jährlichen Ferien beziehen. Beziehen Lernende während den Betriebsferien des Praktikumsbetriebs keine Ferien, sind sie im Lehrbetrieb arbeitspflichtig.

Arbeitszeit

Während des Praktikums regelt der Praktikumsbetrieb die Arbeitszeit. Diese darf jedoch die Arbeitszeit des Lehrbetriebes nicht überschreiten.

Lehrauftrag

Damit das Praktikum seinen Ausbildungszweck erfüllen kann, sind die Betreuung im Praktikumsbetrieb und der Einsatz auf den entsprechenden Baustellen und Gärten sicherzustellen. Eine Person mit dem Ausweis als Berufsbildnerin oder Berufsbildner aus dem Praktikumsbetrieb übernimmt die betriebsinterne Verantwortung. Periodisch wird während des Praktikums der Stand der Ausbildung gemeinsam vom Lehr- und Praktikumsbetrieb überprüft und steuernd eingegriffen.

Praktikumstagebuch

Lernende haben während des Praktikums ein Tagebuch zu führen, in welchem themenartig die Arbeitsabläufe, Tätigkeiten, Materialien und Konstruktionen ordentlich und sauber beschrieben und illustriert werden (Pro Woche 2-5 A4 Blätter). Das Praktikumstagebuch ist periodisch während des Praktikums dem Ausbildungsbetrieb vorzulegen und bildet einen Bestandteil der Lerndokumentation.

Praktikumsbericht des Praktikumsbetriebes

Die im Praktikumsbetrieb für das Praktikum verantwortliche Person verfasst einen Praktikumsbericht (1 A4), welcher an den Lernenden und den Berufsbildner abgegeben wird.

D. Am Ende der beruflichen Grundbildung

D.1 Qualifikationsverfahren

1. Allgemeines

Am Ende der Ausbildung muss sich die angehende Zeichnerin / der angehende Zeichner EFZ an einer Prüfung darüber ausweisen, ob die im Bildungsplan festgeschriebenen Lernziele erreicht sind.

Die Prüfung erstreckt sich über

- praktische Arbeiten
- Berufskennnisse
- Allgemeinbildung

Die Prüfungsanforderungen für die praktischen Arbeiten und die Berufskennnisse können der Verordnung über die berufliche Grundbildung entnommen werden.

Für die Prüfungsanmeldung ist der Lehrbetrieb zuständig. Die Durchführung untersteht der Aufsicht der kantonalen Berufsbildungsbehörde, wobei die Zuständigkeiten je nach Kanton verschieden sein können. Auskünfte erteilt in jedem Fall das kantonale Amt für Berufsbildung.

Als Experten amtieren bei den berufspraktischen Prüfungsfächern vorwiegend erfahrene und bewährte Berufsbildner, bei den berufstheoretischen Fächern Lehrer der Berufsfachschulen. Dabei wird gemäss den Richtlinien der kantonalen Prüfungsleiter darauf geachtet, dass bei den Experten keine Befangenheit besteht. Dies bedeutet, dass Kandidaten z.B. nicht durch den eigenen Berufsbildner oder Berufsfachschullehrer befragt werden dürfen. Unberechtigte haben weder Zutritt zu den Prüfungen, noch dürfen sie Einsicht in die Prüfungsarbeiten nehmen. Zur Einsprache gegen die Ergebnisse sind lediglich die Vertragsparteien (Lernender, Berufsbildner, gegebenenfalls gesetzlicher Vertreter) legitimiert.

2. Praktische Arbeit

In diesem Qualifikationsbereich wird die Erreichung der Leistungsziele aus Betrieb und überbetrieblichen Kursen überprüft. Die hierbei geprüften Kompetenzen umfassen die folgenden Positionen:

Pos. 1	Konstruktion und Materialgerechtigkeit
Pos. 2	Visualisierung und Präsentation
Pos. 3	Naturwissenschaftliche Belange, Umweltgerechtigkeit, Nachhaltigkeit

Je nach Standortkanton des Lehrbetriebes können zwei unterschiedliche Formen der praktischen Prüfung zur Anwendung kommen, wobei die zuständige kantonale Behörde über die Prüfungsform entscheidet:

2.1 Individuelle praktische Abschlussarbeit (IPA)

Eine IPA beansprucht eine Zeit von 40 - 120 Stunden. Sie wird in der Regel im letzten Semester der beruflichen Grundbildung ausgeführt und bildet einen Teil oder das Ganze im Qualifikationsbereich „Praktische Arbeiten“. Der Kandidat löst weitgehend selbständig Aufgaben aus dem normalen Auftragsspektrum seines aktuellen Arbeitsgebietes in der beruflichen Praxis. Die Aufgabe entspricht den Leistungsanforderungen gemäss Bildungsplan. Die IPA stellt auf die betrieblichen Eigenheiten innerhalb des Berufsfeldes ab.

Ablauf einer IPA

Die zum Zeitpunkt des Qualifikationsverfahrens direkt vorgesetzte Fachkraft formuliert die Aufgabenstellung und reicht diese der Prüfungsbehörde fristgerecht ein. Mit der Aufgabenstellung zusammen sind folgende Angaben einzureichen:

- die veranschlagte Ausführungsdauer
- der geplante Ausführungszeitraum
- der vorgesehene und mit dem Kandidaten besprochene Beurteilungs- und Bewertungsraster, sowie
- ergänzende Informationen

Mit der Unterzeichnung der Aufgabenstellung und der ergänzenden Angaben durch den Kandidaten bestätigt dieser die Kenntnisnahme der Aufgabenstellung. Danach kontrolliert die Prüfungsbehörde die Eingabe auf formelle Vollständigkeit und die Konformität der Aufgabenstellung mit den Leistungsanforderungen gemäss Bildungsplan.

Nach erfolgter Freigabe führt der Kandidat an seinem betrieblichen Arbeitsplatz mit den gewohnten Mitteln und Methoden einen Auftrag aus. Der Auftrag hat einen praktischen Nutzen zum Ziel und kann die Form eines Projektes oder klar abgegrenzter Teile von Projekten beinhalten. Das heisst, dass während einer festgelegten Zeitspanne konkrete Praxisaufträge speziell beobachtet und beurteilt werden.

Zum Abschluss präsentiert der Kandidat dem Expertenteam die Ausführung und das Ergebnis der IPA unter Einbezug der Dokumentation und stellt sich in einem Fachgespräch den Fragen im Zusammenhang mit der ausgeführten IPA. Das Expertenteam beurteilt die Präsentation und das Fachgespräch und prüft primär, wieweit die Kompetenzen des Kandidaten mit dem ausgeführten Prüfungsauftrag übereinstimmen.

Das Dokument «Wegleitung über individuelle praktische Arbeiten (IPA)» vom 22. Oktober 2007 (siehe Seite 5) regelt detailliert das Prinzip und die Rahmenbedingungen für das Qualifikationsverfahren, wenn eine individuelle praktische Arbeit durchgeführt wird.

2.2 Vorgegebene praktische Arbeit (VPA)

Eine VPA dauert je nach Fachrichtung 12 - 20 Stunden und beinhaltet eine Projektarbeit aus der jeweiligen Fachrichtung. Die Aufgaben werden von den zuständigen Prüfungsbehörden vorbereitet und sind kantonal für alle Kandidaten der einzelnen Fachrichtungen gleich.

Je nach Standortkanton bearbeitet der Kandidat die Prüfungsaufgaben im Lehrbetrieb oder zentral in einer Berufsfachschule. Für alle Prüfungssituationen muss Platz eingeräumt werden. Der Kandidat muss voll arbeitsfähig sein und benötigt eine PC-Arbeitsstation, wie er sie im Rahmen seiner Ausbildung verwendet hat. Sämtliche Aufgaben sind durch den Kandidaten selbständig zu lösen. Dabei darf er während der gesamten Prüfung die Lerndokumentation, Fachliteratur und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse nutzen.

Die Bewertung der durch den Kandidaten im Rahmen der praktischen Arbeit erstellten Unterlagen geschieht in der Regel nach folgenden drei Kriterien:

- technische Richtigkeit
- Vollständigkeit
- zeichnerische Darstellung

3. Berufskennnisse

In diesem Qualifikationsbereich wird während 4 Stunden schriftlich die Erreichung der Leistungsziele im berufskundlichen Unterricht überprüft.

Pos. 1	Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen
Pos. 2	Planung
Pos. 3	Visualisierung

4. Allgemeinbildung

Die Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des BBT über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

5. Bestehen der Prüfung

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

- a) der Qualifikationsbereich **praktische Arbeit** mit der **Note 4,0** oder höher bewertet wird;
- und**
- b) die **Gesamtnote 4,0** oder höher erreicht wird.

D.2 Eintritt in den Arbeitsmarkt

1. Arbeitszeugnis

Am Ende der Ausbildung stellt der Berufsbildner den Lernenden ein Arbeitszeugnis aus, das zumindest Angaben zum Beruf sowie zur Dauer der Ausbildung enthalten muss. Auf Wunsch der Lernenden hat der Berufsbildner/die Berufsbildnerin in diesem Zeugnis ausserdem Angaben zu deren Kompetenzen, erbrachten Leistungen und zu ihrem Verhalten zu machen (Art. 346a ZGB).

Die persönliche Ausbildungskontrolle gibt das Kompetenzprofil des / der jungen Berufsmannes / -frau wieder und kann Bestandteil des Arbeitszeugnisses bilden sowie als Referenz genutzt werden.

2. Weiter- / Neuanstellung

Wer mit Erfolg das Qualifikationsverfahren hinter sich gebracht hat, darf sich darüber freuen, ein Etappenziel seiner beruflichen Laufbahn erreicht zu haben.

Es lohnt sich, je nach Arbeitsmarktsituation, sich schon früh Gedanken über den bevorstehenden Eintritt in den Arbeitsmarkt zu machen. Dazu empfiehlt sich eine persönliche Standortbestimmung.

In diesem Zusammenhang regelt das Gesetz einen Punkt, der die Weiterbeschäftigung im Lehrbetrieb betrifft:

«Abreden, die die lernende Person im freien Entschluss über die berufliche Tätigkeit nach beendeter Lehre beeinträchtigen, sind nichtig.» (Art. 344 a Abs. 6 OR)

Über den Beibehalt der Stelle im Lehrbetrieb sollte spätestens drei Monate vor dem Ende der Lehrzeit der Lehrbetrieb dem Lernenden mitteilen, ob er seine Stelle im Betrieb nach seiner Prüfung beibehalten kann. Es ist deshalb wichtig, schon rechtzeitig mit seinem Berufsbildner / seiner Berufsbildnerin ein Gespräch über die eigene berufliche Zukunft zu führen, um, falls notwendig, mit der Stellensuche zu beginnen.

3. Weiterbildungen

Die Angebote der Weiterbildungen nach dem Abschluss der Ausbildung zum Zeichner EFZ im Berufsfeld Raum- und Bauplanung sind fachrichtungsspezifisch und regional unterschiedlich sowie einem steten Wandel unterworfen. Höhere Fachschulen, Fachhochschulen, Technische Hochschulen etc. bieten Lehrgänge an, nach welchen man den Titel eines Techniker Bauplanung, Architekten, Bauingenieurs oder Raumplaners erlangt. Es gibt die verschiedensten Möglichkeiten, von der Absolvierung einer weiteren beruflichen Grundbildung, bis zur Weiterbildung als Bauführer oder Bauleiter. Unter den vielen verschiedenen Angeboten findet sich mit grosser Wahrscheinlichkeit etwas, das auf die persönlichen Wünsche abgestimmt ist. Einige Lehrinstitute setzen jedoch die erfolgreiche Absolvierung der Berufsmatura voraus.

Aktuelle Angaben zum Thema <Weiterbildung> finden sich im Internet (z.B. unter www.berufsberatung.ch) oder in den regionalen Berufsbildungszentren, welche gerne ihre Hilfe anbieten.

E. Dokumente

Übersicht

Im Folgenden findet sich eine Übersicht von Dokumenten und ihrem jeweiligen Bezugsort. Die Aufstellung dient lediglich als Vorschlag und kann selbstverständlich den individuellen Bedürfnissen entsprechend verändert werden. Vorteilhaft werden aber diese Dokumente zusammen mit dem Modell-Lehrgang abgelegt.

1. Formulare Ausbildungskontrolle

Die elektronische Version der Ausbildungskontrolle steht pro Fachrichtung des Berufsfeldes unter www.bbv-rbp.ch zum Downloaden zur Verfügung.

2. Bildungsberichte

Die elektronische Version des Bildungsberichtes steht unter www.lv.berufsbildung.ch zum Downloaden zur Verfügung.

3. Zeugnisse Berufsfachschule

4. Berichte aus den überbetrieblichen Kursen

5. Praktikumsberichte

6. Wegleitung zum Qualifikationsverfahren

Die <Wegleitung zum Qualifikationsverfahren> befindet sich zurzeit noch in der Bearbeitung. Sie wird nach ihrer Fertigstellung anfangs 2011 unter www.bbv-rbp.ch zum Downloaden zur Verfügung stehen.

7. Bildungsverordnung

8. Lehrvertrag

9. Persönliche Unterlagen

- z.B. Kursaufgebote üK, Unterlagen zu Schulexkursionen etc.
-
-
-
-
-
-

Mitglieder der Arbeitsgruppe für die Erarbeitung des Modell-Lehrganges

(gleichzeitig Mitglieder der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualitätssicherung für das Berufsfeld Raum- und Bauplanung)

		Vertreter	
Präsident:	Mark Frauchiger, Bauing. HTL/STV, Effretikon	von: SIA	Fachrichtung Ingenieurbau
Vizepräsident:	Rolf Schoch, Arch. FH/STV EUR ING, Baden	bbv-rbp.ch	Architektur
Mitglieder:	Hanspeter Arnold, Fachlehrer Raum- und Bauplanung, Vital Caduff, Fachlehrer Raum- und Bauplanung, Markus Dauwalder, ERR Raumplaner FSU SIA, Herisau David Gadola, Landschaftsarchitekt, Solothurn Joe Wettstein, Innenarchitekt HFG, Lenzburg	constructa constructa FSU BSLA FSAP LV-IBZ VSI.ASAI VSSM	Ingenieurbau Architektur Raumplanung Landschaftsarchitektur Innenarchitektur

Inkrafttreten und Genehmigung

Der <Modell-Lehrgang zur beruflichen Grundbildung Zeichnerin EFZ /Zeichner EFZ im Berufsfeld Raum- und Bauplanung> tritt am 2. August 2010 in Kraft.

Er ersetzt die bisherigen Dokumente

- Modell-Lehrgang für Hochbauzeichner / Hochbauzeichnerinnen, SIA 1073 vom 1. August 1995
- Modell-Lehrgang für die Ausbildung zum Beruf Bauzeichner / Bauzeichnerin, SIA 1074 vom 1. September 1997
- Modell-Lehrgang für Innenausbauzeichner / Innenausbauzeichnerinnen vom 20. August 1999
- Modell-Lehrgang für Landschaftsbauzeichner/innen vom März 2002
- Modell-Lehrgang für die Ausbildung von Raumplanungszeichnerinnen und Raumplanungszeichnern beim Anbieter der beruflichen Praxis vom 11. August 2008

Dem neuen gemeinsamen Modell-Lehrgang hat die Kommission B&Q zugestimmt, in welcher die folgenden Trägerverbände repräsentiert sind:

bbv-rbp.ch	Berufsbildnerverein Raum- und Bauplanung Schweiz,
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein,
SE-STV	Swiss Engineering STV,
BSA	Bund Schweizer Architekten,
VSA	Verband Schweizer Abwasser und Gewässerschutzfachleute
LV-IBZ	Lehrmeistervereinigung Innenausbauzeichner,
VSI-ASAI	Vereinigung Schweizer Innenarchitekten/architektinnen,
BSLA	Bund Schweizer Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten,
FSU	Fachverband Schweizer RaumplanerInnen,
VSSM	Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten,
FSAI	Verband freierwerbender Schweizer Architekten.